Landesanstalt verbleiben wurden. Dagegen ist die Unnahme, bag bei Bersicherungen im Auslande Baarschaft aus demselben in das Inland gezogen werde, nur eine Illusion, weil prasumstiv durchschnittlich durch die zu entrichtenden Beiträge eben so viel, ja, berechnet man die Zwischenzinsen davon, noch mehr in das Ausland hinauswandert.

Wenbet man fich

dd) noch zu ben Regiekosten, so sind solche bei der Landesanstalt durch die Verwaltung geregelt; sie sind dies zwar auch bei den Privatanstalten, konnen aber, zum Nachtheil der Interessenten, leichter erhöht werden, als bei der Landesanstalt, und bei letterer mindestens nicht zur Prägravation der bestehenden fürrten Beiträge auf die Dauer der Firation.

Erwägt man endlich

ee) daß bei dem Vorschlage unter a. die Gesammtsumme der Beiträge in die Landesanstalt vermindert wird, während der Regieauswand sich gleich bleibt, daß dagegen bei dem Vorsschlage unter b. durch muthmaaßliche Erhöhung der Gesammtbeiträge das Verhältniß zwischen Einnahme und Regieauswand sich gunstiger, mindestens nicht zum Nachtheile des Landesinstisstuts, herausstellt.

So mußte nach forfältiger Erwägung aller dieser Gründe die Deputation wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß dem unter b. aufgestellten Auskunftsmittel vor dem unter a. der Vorzug einzuräumen sei.

Sie rathet daher auch in zu wiederholender Beziehung, baß bis zu einer definitiven Abanderung des Gesetzes vom 14. November 1835 und bessen nachträglichen Bestimmungen der Beschwerde der Petenten möglichst abzuhelfen sei, der geehrten Kammer an:

"im Bereine mit der erften Kammer bei der hohen Staatsregierung fich bahin zu verwenden , daß diefelbe, bis auf weitere Bestimmungen über Abanderung ber Brandversicherungsgesete und darauf bezüglichen Verordnungen, die Beitrage der Befiger derjenigen maffi= ven Gebaude, welche mit fteinernen Umfaffungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinband, ferner mit Dachung von gebrannten Biegeln, Schiefer ober Metall, und eben fo feuer= und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen verfehen find, bafern fie ben vollen Zarationszeitwerth, einschließlich des Mauerwerks, verfichern, bis auf die Balfte, jedoch mit Musschluß ber g. 16b. bes Gefetes erwähnten und mit bem vollen Beitrage zu vernehmenben Gerathschaften und Maschinen herabsete, und bies im Berordnungswege unter Ermahnung ftanbifcher Bustimmung bewirke.

Was nun

au 1. 4.

bas Gesuch der Privathuttenwerksbesitzer um Aufnahme ihrer Fabrikgebande in den Berband der Landesversicherung betrifft, so führen die Petenten darüber Folgendes an:

Die Bestimmung §. 3 des Gesetes vom 14. November 1835, nach welcher Kalk- und Ziegelofen, Schmelz-, Frisch-, Saiger-, Blech-, Zinn- und ahnliche Hutten, ingleichen Kohlenschuppen bei Hammer- und Huttenwerken, von der Versicherung in der Landesbrandversicherungsanstalt ausgeschlossen bleiben und nur diejenigen, welche an letterer bei Publication des Gesetes Theil

gehabt hatten, in diesem Verbande bis zu Eintritt eines Brands schadens an denselben gelassen werden sollten, trage eine nicht zu rechtfertigende Harte, Ungleichheit vor dem Gesetze in sich und sei für sie von großem Nachtheile.

Die gedachte Bestimmung in Beziehung auf Blech-, Zinnund ähnliche Hütten, auf Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken sei nicht im Gesetzentwurse enthalten gewesen, sondern nur auf Untrag der Ständeversammlung in das Gesetz gekommen. Die Motive zum Gesetze hätten hierbei theils den im Mandate vom 10. November 1784, h. 1 enthaltenen Ausschluß der Pulvermühlen analog auch auf ihre Hüttenwerke angewendet, theils für diese neue Ausschließung auf das weimar'sche Gesetz vom 28. August 1826 sich bezogen.

Allein Sutten ber Urt, wie die ihrigen, waren in Beziehung auf Feuergefährlichkeit ben Pulvermuhlen nicht gleichzustellen, welche durch einen einzigen Funken in die Luft gesprengt werben konnten , wobei von Lofchung in der Regel keine Rede fei, während der nur feuergefährliche Betrieb ihrer Fabriten den Musichluß von bei Landesanftalt beshalb nicht rechtfertige, weil man außerdem eben daffelbe auf andere induftrielle Unternehmungen, auf Fabriken, Backhauser, Schlosser- und Schmiedewerkstatten anwenden muffe, da in solchen das Feuer weniger bewacht werbe, mahrend in ihren Sutten ftets mehrere Perfonen auch zur Nachtzeit arbeiteten, die von Kindheit an mit Feuer umgegangen und in Folge beffen, fo wie bei ftetem Worrathe von Baffer und Loschgerathschaften bei eintretender Gefahr geeigneter, als Undere maren, des Feuers fich zu bemeistern, wozu noch komme, daß ihre Gebaude von einander entfernt, meiftens maffiv erbaut, der übrige Ausbau aber fo gering fei, daß die Landesanstalt bei Aufnahme ihrer Gebäude ein Rifico gar nicht übernehme. Auch werde bei Einbringung und Aufbewährung ihrer Rohlen in den Schuppen die hochste Vorsicht beobachtet.

Eine durchschnittliche Berechnung der an ihren Gebäuden und Kohlenschuppen vor Einführung des Gesetzes vorgekomsmenen Brandschäden, so wie der Einfluß, den die baupolizeilischen Vorschriften auch auf ihre Gebäude gehabt hättten, werde ihre Behauptung rechtfertigen, so wie sie sich auch durch die Ansnahme ihrer Gebäude zur Versicherung bei Privatanstalten bestätigen.

Der Ausschluß von der Landesanstalt und die Berweisung auf erstere benachtheilige sie aber, weil sie sich allen lästigen Bestingungen derselben unterwerfen mußten, indem dergleichen Ansstalten ihre precaire Lage benutzten und den möglichsten Bortheil daraus zögen, daneben Privatvereine ihnen nicht dieselbe Sichersheit darboten, als die Landesanstalt, auch die schärfere Controle, die der Staat gegen jene Bereine führe, ihre Beschwerden durch Berkehr mit mehrern Behörden, Agenten und Compagnien versmehrten.

Eine Inconvenienz sei daher auch die, daß, mahrend ihre Fabrikgebaude an Privatanstalten gewiesen waren, sie ihre nicht dazu gehörigen Gebaude in der Landesanstalt versichern könnten. Es stehe auch der Ausschluß ihrer Fabrikgebaude mit der Gleichheit vor dem Gesetze im Widerspruche, indem ihnen, da sie doch sonst zu den Lasten der Staatsburger gleich beitrügen, gleichwohl die Theilnahme an Landesanstalten abgeschnitten sei.

Auch die vom Stadtrathe zu Hartha eingereichte Petition berührt diesen Gegenstand und glaubt, daß ber g. 3 des Gesetzes erfolgte Ausschluß einiger Arten von Gebäuden bei Einführung des Classificationssystems sich ganz werde beseitigen lassen.